



Sitzung vom

4. April 2023

Mitgeteilt den

5. April 2023

Protokoll Nr.

244/2023

Gemeinde Davos

OP-Teilrevision

Neubau Speichersee "Usser Isch" und Neubau Piste "Usser Isch - Carjöl" samt Beschneigung Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Davos** beschlossen anlässlich der Volksabstimmung vom 28. November 2021 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" umfasst. Ausserdem beschloss der Grosse Landrat der Gemeinde **Davos** bereits am 9. August 2021 einen Generellen Erschliessungsplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Speichersee Usser Isch, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl".

Neben den vorerwähnten Planungsmitteln reichte die Gemeinde Davos die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 25. Januar 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 1. März 2021 samt Anhängen
- Gesamtkonzept 1:5000 vom 1. März 2021
- Technischer Bericht (TB) vom 1. März 2021
- Systematik Beschneigungssystem vom 1. März 2021
- Situation 1:1000 Speichersee vom 1. März 2021
- Geländeschnitte 1:500 Speichersee vom 1. März 2021

- Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 19. Februar 2021 samt Anhängen
- Nachweis Hochwassersicherheit samt Anhang vom 22. Februar 2021
- Bericht zur Beurteilung der besonderen Gefährdung samt Anhängen vom 22. Februar 2021
- Bericht Hydrologische Pufferzone Flachmoor 2217 von nationaler Bedeutung samt Planbeilage vom 23. September 2020
- Situation 1:1000 Talabfahrt Variantenstudium vom 1. März 2021
- Situation 1:1000 Talabfahrt vom 1. März 2021
- Situation 1:1000 Geländekorrektur Talabfahrt vom 1. März 2021
- Schnitte 1:200 Geländekorrektur Talabfahrt vom 1. März 2021
- Bericht Naturgefahren vom 1. März 2021 samt Anhängen
- Lärmnachweis vom 11. Januar 2021 samt Anhängen
- Situation 1:2000 Beilage Lärmnachweis vom 1. März 2021

Für die Realisierung und den Betrieb einer neuen Talabfahrtsskipiste zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" sind definitive Rodungen von Waldareal im Halte von 16 469 m² sowie temporäre Waldrodungen im Umfang von 2271 m² erforderlich. Das entsprechende Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen:

- Rodungsgesuch vom 5. März 2021
- Kartenausschnitte 1:25 000 Rodung und Ersatzaufforstung
- Rodungsplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" vom 14. Dezember 2021
- Bericht "Rodungsersatz Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" samt Planbeilage 1:10 000 vom 22. Februar 2021
- Einverständniserklärung der von der Rodung betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vom 30. März 2021 / 7. April 2021

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 8. Juli 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe der Volksabstimmung vom 28. November 2021 sowie des Beschlusses des Grossen Landrats vom 9. August 2021 gemäss Art. 48 des

Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 28. Januar 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 ersuchte der Kleine Landrat der Gemeinde Davos die Regierung um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Orstplanung sollen die nutzungsplanerischen Grundlagen für den Bau einer neuen Talabfahrtspiste zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" geschaffen werden. Damit soll einerseits eine attraktive und direkte Möglichkeit für die Heimfahrt nach Davos Platz für geübtere Skifahrerinnen und Skifahrer zur Verfügung gestellt werden und andererseits die zum grössten Teil auf einem Forstweg verlaufende Talabfahrtspiste "Gämpen" entlasten. Zudem kann die neue Talabfahrt in untergeordneter Weise auch als Beschäftigungspiste genutzt werden. Schliesslich soll die neue Piste die Freerider in waldfreie Bereiche lenken. Demgegenüber soll die nicht mehr benutzte ehemalige Talabfahrt "Ischalp – alter FIS-Slalomhang" aus der Wintersportzone entlassen und im Rahmen eines Rodungsersatzes respektive einer Ersatzaufforstung im Umfang von 10 232 m² neu dem Waldareal zugewiesen werden.

Die neue Talabfahrtspiste soll durchgängig technisch beschneit werden. Entsprechend wurde im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan eine geplante neue Beschneiungsfläche im Halte von 25 300 m² ausgeschieden. Zur Beschneigung dieser neuen Talabfahrt sind rund 1675 m lange Leitungen für Wasser, Energieversorgung, Steuerung und Kommunikation sowie 13 neue Zapfstellen erforderlich. Schliesslich enthält der Generelle Erschliessungsplan einen neuen Speichersee im Gebiet "Usser Isch" mit einer Fläche von rund 6595 m² und einem Volumen von rund 54 000 m³. Der geplante Speichersee soll hauptsächlich der Effizienzsteigerung des gesamten Beschneiungssystems im Skigebiet Jakobshorn sowie zur Reduktion von Wasserentnahmen aus dem Landwasser dienen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan und dem regionalen Richtplan Prättigau/Davos übereinstimmt.

Der projektierte neuen Speichersee "Usser Isch" erweist sich daher als richtplankonform, da der dafür vorgesehene Standort innerhalb eines sowohl im kantonalen Richtplan als auch im regionalen Richtplan "Prättigau/Davos" festgelegten bestehenden Intensiverholungsgebiets liegt.

Die geplante neue Talabfahrt "Usser Isch – Carjöl" war dagegen im rechtsgültigen regionalen Richtplan Davos bislang lediglich als Erweiterung des Intensiverholungsgebiets im Koordinationsstand "Zwischenergebnis" festgesetzt (vgl. Objekt Nr. 08.FA.4, vom Grossen Landrat der Gemeinde Davos am 19. April 2012 beschlossen und von der Regierung am 15. Januar 2013, Prot. Nr. 29/2013 genehmigt). Am 12. Oktober 2020 hat der Regionalausschuss der Region Prättigau/Davos die Fortschreibung des RRIP im Bereich Tourismus beschlossen. Diese Fortschreibung betrifft unter anderem auch die Aufstufung des bisherigen Koordinationsstands "Zwischenergebnis" in den Koordinationsstand "Festsetzung" für das Objekt 08.FA.4 "Talabfahrt Usser Isch – Carjöl (Bolgen)". Die Genehmigung dieser Richtplanfortschreibung durch das dafür zuständige Departement für Volkswirtschaft und Soziales erfolgt gleichzeitig mit der regierungsrätlichen Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung. Die kantonale Richtplankarte wird entsprechend nachgeführt. Damit sind die richtplanerischen Voraussetzungen für die Erstellung und den Betrieb einer neuen Skiabfahrtspiste zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" vorhanden.

Gemäss der Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007 des ARE (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008; Wegleitung "Beschneigungsanlagen" 2007) besteht für Beschneigungsanlagen im Übrigen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen einer regionalen Richtplanung. Es ist nämlich auch möglich, die konzeptionellen

Überlegungen zur Beschneidung eines Skigebiets in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Davos vorliegend Gebrauch (vgl. PMB Ziff. 3.1, S. 9).

Es kann somit festgestellt werden, dass die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit der rechtsgültigen kantonalen und regionalen Richtplanung konform ist.

D.

Prüfung der Übereinstimmung mit der Wegleitung "Beschneidungsanlagen" 2007

1. Allgemeine Grundsätze

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung "Beschneidungsanlagen" 2007 sind grossflächige Beschneidungsanlagen von Skigebieten grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie innerhalb eines richtplanerisch bezeichneten Intensiverholungsgebiets zu liegen kommen und wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind dabei möglichst frühzeitig angemessen zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Unterlagen, namentlich des eingereichten UVB, haben ergeben, dass durch die Erstellung und den Betrieb der vorliegend zur Debatte stehenden geplanten Ergänzung der Beschneidungsanlagen die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die vorgesehene Realisierung von zusätzlichen Anlagen zur Beschneidung im Skigebiet "Jakobshorn" den in der Wegleitung "Beschneidungsanlage" 2007 beschriebenen Anforderungen gerecht wird.

2. Verfahrensgrundsätze

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der Wegleitung "Beschneiungsanlage" 2007 ferner u.a. einer Abstimmung auf Stufe "Nutzungsplanung" (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) und abschliessend unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen einer kommunalen Baubewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen (BAB-Bewilligung).

Bezüglich Nutzungsplanung kann festgehalten werden, dass der im Gebiet "Usser Isch" geplante neue Speichersee gemäss rechtskräftigem Zonenplan 1:10 000 Davos vom 1. Dezember 1996 innerhalb einer Wintersportzone zu liegen kommt. Für die geplanten Pistenbeschneiungen der neuen Talabfahrtspiste hat die Gemeinde Davos im vorliegenden Zonenplan die Wintersportzone vergrössert. Zudem hat sie im Hinblick auf die Erstellung und den Betrieb des Speichersees und der zusätzlichen Beschneiungsanlagen einen Generellen Erschliessungsplan beschlossen. Schliesslich kann festgestellt werden, dass die geplanten Beschneigungsvorhaben den Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes entsprechen (vgl. Art. 84 ff. BauG).

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche raumplanerischen Voraussetzungen für die spätere Bewilligung und Realisierung des geplanten Beschneigungsvorhabens erfüllt sind.

E.

Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Talabfahrt Usser Isch – Carjöl"

1. Wald / Walderhaltung

Die geplante neue Talabfahrtspiste betrifft teilweise Waldareal. Für die Realisierung des Vorhabens sind definitive Waldrodungen im Halte von 16 469 m² sowie temporäre Waldrodungen im Umfang von 2271 m² erforderlich. Die Ersatzaufforstung für die definitive Waldrodung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den

Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0) ist auf der nicht mehr benutzten ehemaligen Talabfahrt "Ischalp – alter FIS-Slalomhang" (10 232 m²) sowie im Bereich der neuen Talabfahrts piste (3455 m²) vorgesehen. Diese umfasst somit eine Fläche von insgesamt 13 687 m². Für die fehlende zu kompensierende Walddrohungsf läche von 2782 m² (16 469 m² – 13 687 m²) wird eine Ersatzmassnahme zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Förderung von Auerhuhn-Lebensräumen im Gebiet der Wiesner Alp) getroffen.

Die Rodungsbewilligung für die Beanspruchung von Waldareal zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer neuen Talabfahrts piste zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" ist vom Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) am 9. November 2022 erteilt worden. Sie wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss zur Nutzungsplanung eröffnet.

2. Naturgefahren betreffend neuer Talabfahrts piste

Die geplante neue Talabfahrts piste "Usser Isch – Carjöl" liegt ausserhalb eines näher beurteilten Erfassungsbereichs Gefahrenzonen. Die im Bericht Naturgefahren dargestellten Lawinenberechnungen erweisen sich als nachvollziehbar und die daraus resultierende Beurteilung kann gestützt werden. Im seltenen bis sehr seltenen Ereignisfall (Jährlichkeit 100+) können kleine Fliesslawinen aus drei steilen Pistenabschnitten den Bereich des unteren Waldrands erreichen. Ein Vorstossen bis zur befahrenen Infrastruktur oder gar bis ins Siedlungsgebiet kann indes ausgeschlossen werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Speichersee "Usser Isch, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl"

1. Stauanlagenaufsicht gemäss Stauanlagengesetzgebung

Der geplante neue Speichersee soll eine Stauhöhe von rund 10 m aufweisen und ein Stauvolumen von rund 54 000 m³ umfassen. Damit erfüllt er die Grössenkriterien nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz;

StAG; SR 721.101) und unterliegt somit der Stauanlagengesetzgebung. Entsprechend ist im Hinblick auf den Bau und den Betrieb des geplanten Speichersees "Usser Isch" laut dem Teil C1 "Planung und Bau" der Richtlinie über die Sicherheit der Stauanlagen des Bundesamtes für Energie vom 15. Januar 2017 eine sogenannte sicherheitsrelevante Prüfung notwendig, welche die konstruktive Sicherheit der Anlage umfasst. Diese Prüfung wurde im Auftrag des Amtes für Energie und Verkehr des Kantons Graubünden (AEV) durch das Ingenieurbüro Casutt Wyrsh Zwicky AG durchgeführt. Gemäss dem Sachverständigenbericht vom 9. Januar 2023 kann das Projekt "Speichersee Usser Isch" wie vorgesehen zum Ausführungsprojekt ausgearbeitet und realisiert werden. Gemäss Beschluss des DIEM vom 10. Januar 2023 kann das Projekt "Speichersee Usser Isch" ohne Auflagen genehmigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Inbetriebnahme respektive für das Ersteinstauen des neuen Speichersees "Usser Isch" zudem eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde (AEV) notwendig ist. Diese Bewilligung umfasst unter anderem die Genehmigung des Wehr-, Notfall- und Überwachungsreglements. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden allfällige Auflagen aus der sicherheitsrelevanten Prüfung überprüft.

2. Naturgefahren betreffend neuem Speichersee "Usser Isch"

Der geplante neue Speichersee liegt ausserhalb eines näher beurteilten Erfassungsbereichs Gefahrenzonen. Die im vorliegenden Bericht Naturgefahren enthaltene Lawinenbeurteilung wird als plausibel erachtet. Sie zeigt, dass der Nordrand des neuen Speichersees von sehr seltenen Fliesslawinen (Jährlichkeit 300) erreicht werden kann. Ein Überfliessen der Dammkrone muss nicht erwartet werden.

Gemäss der Gefahrenhinweiskarte "Rutschungen" (INSAR) liegt der geplante Speichersee zudem in einem Geländebereich mit unsicherer Rutschaktivität. Im Bericht zur Baugrunduntersuchung der Alpin Geologie vom 19. Februar 2021 konnte aufgezeigt werden, dass bei den Vermessungspunkten "Clavadeleralp" und "Usser Isch" keine Verschiebungen feststellbar sind. Es kann daher von einem alten, heute inaktiven Rutschgebiet ausgegangen werden.

Schliesslich wird im Bericht zur Beurteilung der besonderen Gefährdung aufgezeigt, dass bei einem Bruch des Speicherseedamms eine Flutwelle entstehen würde, die

im Siedlungsgebiet "Usser Bolge / Höf" weder Fliesshöhen von 2 m oder mehr noch Intensitäten von 2 m³/s oder mehr erreichen würde. Damit sind die Kriterien für eine besondere Gefährdung nicht gegeben. Die Fliesshöhen und die Intensitäten liegen in einem Bereich, wie sie im Carjölerbach und im Maiebächji auch bei einem seltenen bis sehr seltenen Hochwasserereignis auftreten können.

Im Übrigen ist vorgesehen, dass eine Notentleerung des neuen Speichersees in einen felsigen Abschnitt des Maiebächjis geleitet würde. Entsprechend muss nicht mit einer erhöhten Tiefen- und Seitenerosion gerechnet werden. Der maximale Abfluss bei der Notentleerung liegt bei 250 l/s und damit wesentlich unter dem Abfluss von 1600 l/s, wie er für ein 100-jährliches Hochwasserereignis im Maiebächji zu erwarten ist. Eine allfällige Notentleerung verändert damit die potenzielle Hochwassergefährdung für das Siedlungsgebiet nicht merklich.

G.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1.1 Pflicht zur Durchführung einer formellen UVP

Nach Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. a und lit. b sowie Anhang Ziff. 60.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterstehen Terrainveränderungen von mehr als 5000 m² für Schneesportanlagen der Pflicht zur Durchführung einer formellen UVP.

Das vorliegende Vorhaben umfasst Terrainveränderungen von rund 9735 m² für die Piste und von rund 21 200 m² für den Speichersee inklusive Erschliessungsweg. Demnach besteht hinsichtlich der Terrainveränderungen per se eine UVP-Pflicht.

Beschneiungsanlagen sind gemäss Anhang Ziffer 60.4 der UVPV zwar grundsätzlich erst ab einer beschneibaren Fläche von mehr als 50 000 m² UVP-pflichtig. Beim vorliegenden Vorhaben mit einer beschneibaren Fläche von rund 25 300 m² und einem neuen Speichersee mit einem Volumen von rund 54 000 m³ handelt es sich jedoch um eine bedeutende Anlagenerweiterung, welche in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 UVPV als wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage einzustufen ist.

1.2 Verfahren

Die UVP wird laut Anhang 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) im Verfahren zur Genehmigung der Grundordnung (Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren; vgl. Art. 49 KRG) durchgeführt. Zuständige Behörde für die Durchführung der UVP ist somit die Regierung.

Die Nutzungsplanung samt dazugehörenden UVB sowie samt Rodungsgesuch wurde in der Gemeinde Davos im Rahmen der Beschwerdeauflage vom 28. Januar 2022 bis zum 28. Februar 2022 öffentlich aufgelegt (vgl. Art. 48 Abs. 4 KRG in Verbindung mit Art. 15 UVPV sowie in Verbindung mit Art. 5 des kantonalen Waldgesetzes [KWaG; BR 920.100]). Es gingen weder Beschwerden noch Stellungnahmen von Umweltschutzorganisationen ein. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) nahm gemäss Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV Stellung zum UVB.

1.3 Gegenstand des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Gegenstand des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden betreffend die von der Davos Klosters Bergbahnen AG geplante neue Talabfahrtspiste aus dem Gebiet "Usser Isch" bis ins Gebiet "Carjöl" samt deren Beschneigung sowie samt Neuerstellung eines Speichersees im Gebiet "Usser Isch" insbesondere die folgenden Unterlagen:

- UVB vom 1. März 2021
- Bericht Hydrologische Pufferzone zum Flachmoor Nr. 2217 von nationaler Bedeutung vom 23. September 2020
- Lärnmachweis vom 11. Januar 2021
- Situation 1:2000 Beilage Lärnmachweis vom 1. März 2021
- Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 19. Februar 2021
- Nachweis Hochwassersicherheit vom 22. Februar 2021
- Beurteilung der besonderen Gefährdung vom 22. Februar 2021
- Bericht Naturgefahren vom 1. März 2021

1.4 Inhalt der UVP

Die UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, dass die Anlagen den Umweltvorschriften entsprechen und dass die im jetzigen Projektierungsstadium und

nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und zudem in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG). Folglich werden aufgrund des räumlichen und funktionellen Zusammenhangs nicht nur die noch nicht beurteilten Anlageteile, sondern die Gesamtanlage beurteilt.

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während des Baus und nach Inbetriebnahme der Anlagen darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 11. August 2022 zum UVB ab.

1.5 Beurteilung des UVB in Bezug auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit

Der im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG von der CONCEPTA AG erstellte UVB stellt eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Umweltrechtskonformität des Vorhabens dar (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Die Umwelteinwirkungen wurden in Anwendung von Art. 8 USG sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken weitgehend korrekt ermittelt und bewertet.

Die absehbaren Konfliktpunkte gemäss Art. 3 Abs. 1 UVPV sind nahezu vollständig aufgezeigt, sodass gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie die im ANU und in den zusätzlich beigezogenen kantonalen Amtsstellen vorhandenen Informationen eine Beurteilung der grundsätzlichen Machbarkeit der Vorhaben aus Umweltsicht

möglich ist. Die geplanten Anlagen entsprechen unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs aller Anlageteile (Gesamtanlage) im jetzigen Projektierungsstadium unter Auflagen den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben in jedem Fall vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen der BAB-Verfahren angeordnet werden.

1.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

Gestützt auf den UVB sowie die weiteren Projekt- und Planungsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen sind nachfolgend die basierend auf dem heutigen Wissensstand erkannten und dem Vorhaben zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen in Bezug auf ihre Gesetzeskonformität zu beurteilen (vgl. Art. 9 Abs. 3 UVPV).

1.6.1 Massnahmen zum Schutz der Umwelt / Umweltbaubegleitung

Die im UVB enthaltenen projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt inklusive Massnahmenübersicht sowie der vorgesehene Beizug einer Umweltbaubegleitung (UBB) werden begrüsst. Ein Pflichtenheft für die UBB wurde erstellt und liegt vor. Soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges oder Zusätzliches verfügt wird, sind die im UVB (inklusive seiner ihm zugehörenden Zusatzberichte und Plangrundlagen) vorgesehenen Massnahmen gestützt auf Art. 10c Abs. 1 USG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 UVPV umzusetzen. Der vorliegende Genehmigungsentscheid erfolgt in Verbindung mit einer entsprechenden Auflage.

1.6.2 Oberflächengewässer

a) Wasserversorgungsnachweis

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB, PMB und TB wird aktuell für die Beschneidung Überlaufwasser aus Quellensystemen (Clavadel, Usser Isch, Quellen Jatz Tal, Überlauf Trinkwasserquelle Fuxägufer) sowie aus den Speichern "Stadler Alp" und "Brämaüel" genutzt. Ein Teilbedarf wird aus der Landwasser zur Ischalp hochgepumpt. Mit dem vorliegenden Projekt soll die Effizienz des Beschneidungssystems gesteigert werden und die

Wasserentnahme aus dem Landwasser reduziert werden. Dadurch kann die Energiebilanz für die Beschneigung dank Eigendruck in weiteren Gebieten gesteigert werden. Der neue See ist im Gebiet "Usser Isch" geplant und soll ein Volumen von rund 54 000 m³ aufweisen. Gemäss den Angaben in den eingereichten Unterlagen werde der See im Frühjahr mit rund 14 500 m³ Niederschlagswasser und dem Wasser aus dem Überlauf des Reservoirs der Bergstation "Fuxägufer" aufgefüllt. Dieses Überlaufwasser stamme aus den beiden bestehenden Speicherseen "Stadler Alp" und "Brämbüel" sowie den gefassten Überläufen der Quelfassungen im Gebiet "Bräma". Das Überlaufwasser des Reservoirs "Fuxägufer" betrage 40 000 bis 60 000 m³ und werde aktuell in das bestehende Beschneisystem geleitet sowie teilweise über die Ischalp turbinert. Zusätzlich werde das Wasser der laut Gewässerschutzkarte ungefassten Quelle "Q22", welche jedoch gemäss UVB seit Jahrzehnten für Brauchwasser der Talstation "Usser Isch" gefasst sei, unterhalb des neuen Speichersees in das Beschneigungssystem geleitet. Weil darüber hinaus keine neue Wasserentnahme aus Oberflächengewässern vorgesehen ist, sei somit auch keine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 29 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) notwendig.

Die heutigen Beschneigungsflächen auf dem Jakobshorn betragen 47,9 ha mit einem Wasserbedarf von 115 030 m³. Für die geplante Beschneigungsfläche der neuen Talabfahrts piste "Carjöl" von 2,53 ha werden zusätzlich 6072 m³ Wasser benötigt. Der Gesamtwasserbedarf wird somit neu gut 121 000 m³ betragen.

Beurteilung:

Die Einschätzungen im UVB in Bezug auf das Wasserdargebot sind plausibel und nachvollziehbar. Folglich wird das Wasserangebot als genügend beurteilt, um die heute bereits bestehenden sowie die neu zu bewilligenden gut 2,5 ha Pistenflächen einzuschneien. Damit gilt der Wasserversorgungsnachweis für die um rund 5,3 % erweiterten Beschneigungsflächen sowie für den um ebenfalls rund 5,3 % grösseren Wasserbedarf als erbracht.

Der Wasserbezug für die Beschneigungsanlage erfolgt aus den Überläufen bereits gefasster Quellen. Für die Trinkwasserversorgung von Restaurants und für die Gemeinde ist es möglich, Quellen ohne Restwasser zu fassen (vgl. Art. 30 lit. c GSchG).

Für die Nutzung von Quellen für andere Zwecke müsste zuerst geprüft werden, ob dafür eine Bewilligung in Anwendung von Art. 29 lit. b GSchG erforderlich ist. Eine solche braucht es, wenn Wasser aus Grundwasservorkommen entnommen wird, welche die Wasserführung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung – im vorliegenden Fall betrifft dies das Landwasser – wesentlich beeinflussen. Für die Wasserbezüge aus den Quellsystemen beziehungsweise den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Clavadel (Tälli)", "Usser Isch", "Quelle Jatz Tal" und "Überlauf Trinkwasserquelle Fuxägufer" bestehen bisher keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 lit. a GSchG, weil dadurch bisher die Wasserführung des Landwassers nicht wesentlich beeinflusst wurde.

Für die betroffenen Wasserbezüge kann auch mit dem leicht gesteigerten Wasserbedarf (vgl. vorstehende Ausführungen) eine wesentliche Beeinflussung der Wasserführung des Landwassers verneint werden. Weil der neue Speichersee "Usser Isch" ausschliesslich über das bestehende System gefüllt wird, ändern sich die Restwasserverhältnisse im Landwasser nämlich nicht grundsätzlich. Namentlich ist einzig von einer saisonalen Verschiebung auszugehen, indem mehr Wasser vorübergehend im Projektgebiet zurückgehalten wird, aber dafür dem Landwasser weniger Wasser entnommen werden muss. Infolgedessen kann auch in Bezug auf den zukünftigen Betrieb des neu geplanten Speichersees "Usser Isch" eine wesentliche Beeinflussung eines Fliessgewässers mit ständiger Wasserführung verneint werden. Sollte wider Erwarten aufgrund veränderter Verhältnisse dennoch eine wesentliche Beeinflussung erkannt werden, müsste gegebenenfalls im BAB-Verfahren eine Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 lit. b GSchG beantragt werden.

b) Bachverschiebung

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss den Angaben im UVB und im TB ist es geplant, das Maiebächli im Bereich des vorgesehenen Standorts für den neuen Speichersee zu verschieben. Entlang von zwei Bereichen sei das besagte Bächlein eingedolt. Teilweise reiche die Seeböschung bis in das Rinnsal. Im Zuge der Bauarbeiten soll dieses renaturiert (ausgedolt) und um den See herumgeleitet werden. Das Bachbett soll als natürliches Steinbett analog der angrenzenden Bäche ausgestaltet werden. Zudem sei vorgesehen,

eine Wegquerung mit einem Steindurchlass auszugestalten. Gleichzeitig sollen in diesem Bereich naturnahe Flachwasserzonen entstehen.

Beurteilung:

Die vorgesehene Bachverlegung verbunden mit der geplanten Bachrenaturierung sowie die Erstellung von Flachwasserzonen entspricht grundsätzlich den Vorgaben von Art. 37 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 GSchG. Sie kann realisiert werden. Weil Nutzungskonflikte bestehen und die Gestaltung als Ersatzmassnahme gelten soll, ist für das Maiebächji im Bereich des Speichersees ein Gewässerraum nach Art. 36a GSchG in Verbindung mit Art. 41a Abs. 2 lit. a. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) von 11 m festzulegen.

c) Notentleerung

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss dem Nachweis Hochwassersicherheit werde die Hochwassersicherheit des Speichersees "Usser Isch" grundsätzlich als ausreichend beurteilt. Die Reinwassermenge eines 100-jährlichen Ereignisses betrage gemäss Gefahrenkarte 1600 l/s. Im Vergleich dazu werde die Wassermenge der Notentleerung im Bericht Naturgefahren als minimal eingestuft und habe keinen Einfluss auf die Gefährdungssituation im Kegelbereich.

Die Notentleerung führt gemäss den Angaben im UVB und im TB über eine Leitung in die Pumpstation und dann weiter auf Höhe von 2040 m ü.M. ins Maiebächji. In diesem Bereich sei das genannte Bächlein wasserführend und verlaufe grösstenteils im Fels, weshalb eine Erosion des Bachbetts ausgeschlossen werden könne. An der Einlassstelle der Notentleerung ins Maiebächji solle die Böschung gegebenenfalls durch grössere Steine befestigt werden. Entsprechend sei beim Maiebächji kein Auslaufbauwerk geplant. Für die Entleerung sei ein Gussrohr mit einer Durchlassmenge von 250 l/s vorgesehen. Bei einem maximalen Fassungsvermögen von 54 000 m³ ergebe sich eine Entleerungszeit von 60 h beziehungsweise von zwei Tagen und fünf Stunden. Damit werde gemäss Bericht «Nachweis Hochwassersicherheit» die Vorgabe einer Entleerungszeit von drei Tagen eingehalten.

Gemäss UVB sei für das Einleiten des unverschmutzten Notentleerungsabwassers in ein oberirdisches Gewässer (Maiebächji) in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 GSchG eine Bewilligung notwendig.

Beurteilung:

Die Ausführungen zur Notentleerung im UVB sowie in den weiteren Beurteilungsunterlagen werden als weitestgehend korrekt beurteilt. Allerdings ist für die Notentleerung – entgegen der bisherigen Praxis des ANU – keine Einleitbewilligung nach Art. 7 Abs. 2 GSchG notwendig. Da es sich bei einem Speichersee um eine Stauanlage handelt, sind indes die Vorgaben von Art. 40 Abs. 1 bis Abs. 3 GSchG betreffend Spülung und Entleerung von Stauräumen einzuhalten. Demnach darf die Inhaberschaft einer Stauanlage nach Art. 40 Abs. 2 GSchG Spülungen und Entleerungen nur mit einer Bewilligung der kantonalen Behörde vornehmen, wobei für die Erteilung der Bewilligung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung; KGSchV; BR 815.200) die Kantonsregierung zuständig ist. Muss die Inhaberschaft aufgrund ausserordentlicher Ereignisse den Stausee aus Sicherheitsgründen sofort absenken, so muss sie nach Art. 40 Abs. 3 GSchG unverzüglich die Bewilligungsbehörde orientieren. Im Sinne von Art. 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz; KGSchG; BR 815.100) ist sowohl das Bewilligungsgesuch für die Stauanlagenentleerung als auch die Orientierung für Absenkungen aus Sicherheitsgründen an die zuständige Fachstelle (ANU) zu richten.

1.6.3 Grundwasser

a) Einleitende Ausführungen

Laut den Angaben im UVB befinden sich im Untersuchungsperimeter ein Gewässerschutzbereich A_u sowie eine ungefasste Quelle.

Die zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" neu zu errichtende Skiabfahrtspiste betrifft laut der aktuellen kantonalen Gewässerschutzkarte den übrigen Bereich des Gewässerschutzes. Der neu geplante Speichersee kommt demgegenüber teilweise in einen Gewässerschutzbereich A_u zu liegen. Dieser wurde unter anderem für eine Quelle unterhalb des Speichersees ausgeschieden, wobei sich die

Quelle (Koordinaten: 2'782'815 / 1'183'410) in einer horizontalen Entfernung von rund 80 Metern zum neu geplanten See befindet. Der UVB zeigt auf, dass die erwähnte private Brauchwasserquelle von keinem öffentlichem Interesse ist und durch das Vorhaben nicht tangiert wird.

Nach den Aussagen der Davos Klosters Bergbahnen AG sei die gemäss Gewässerschutzkarte ungefasste Quelle seit Jahrzehnten gefasst. Dieses Wasser werde für den internen Gebrauch der Talstation der Sesselbahn "Uscher Isch Express" genutzt. Das Gebäude und auch das Wasser seien nicht öffentlich zugänglich.

b) Bauphase

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB und den vorliegenden Projektunterlagen bedarf die Neuanlage der Talabfahrt auf zwei Abschnitten Terrainanpassungen auf einer Fläche von insgesamt 9735 m². Im übrigen Bereich der Talabfahrt sind zudem lokale Anpassungen wie der Ausgleich kleiner Hügel und Tälchen vorgesehen. Für den Bau des Speichersees sind Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen notwendig. Laut den Ausführungen im UVB sei für das Vorhaben deshalb eine kantonale Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. b GSchV erforderlich. Das entsprechende Meldeformular werde dem Baugesuch beigelegt.

Im UVB werden für die Bauphase – wie im Übrigen auch für die Betriebsphase – Schutzmassnahmen vorgeschlagen. Namentlich ist es laut TB vorgesehen, im Bereich des Speichersees "Uscher Isch" das Hang- und Meteorwasser zu fassen und ausserhalb der Baustelle der oberflächlichen Versickerung zuzuführen. Während der Bauarbeiten werde die gemäss Gewässerschutzkarte ungefasste Quelle nicht tangiert und deshalb weiterverwendet.

Beurteilung:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Quellen von öffentlichem Interesse, welche der Wasserversorgung des Skigebiets "Jakobshorn" dienen, durch das Geologiebüro Geotest AG in Davos eine detaillierte Schutzzonenausscheidung erarbeitet worden

ist. Ein Entwurfsexemplar dieser Schutzzonenausscheidung ist dem ANU am 12. April 2022 zu einer ersten Vorprüfung eingereicht worden.

Der obere Teil des Trassees der Talabfahrt liegt laut den Ausführungen im UVB vollumfänglich im übrigen Bereich des Gewässerschutzes. In diesem befinden sich generell keine nutzbaren unterirdischen Gewässer. Daher geht von den geplanten Terrainanpassungen für die Talabfahrt auch keine Gefährdung für das nutzbare Grundwasser aus, und es bedarf diesbezüglich keiner gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG.

Basierend auf das Vorprüfungsexemplar der Grundwasser- und Quellschutzzonenausscheidung (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen) kann festgehalten werden, dass durch das vorliegende Projekt keine der darin ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen betroffen sind. Dies verhält sich auch darum so, weil für private Quellen – wie sie im Bereich des Projektperimeters vorkommen (vgl. dazu die Ausführungen unter lit. a vorstehend) – keine detaillierten Grundwasser- und Quellschutzzonen ausgeschieden werden müssen. Private Quellen unterstehen nämlich weder der Gewässerschutz- noch der Lebensmittelgesetzgebung im eigentlichen Sinne.

Aufgrund der erforderlichen Terrainveränderungen mit tiefgründigen Grabarbeiten kann eine Beeinträchtigung der unter lit. a) vorstehend erwähnten privaten Quelle mit dem dazugehörigen Grundwasserschutzbereich A_u weder in quantitativer Hinsicht (durch das Angraben von wasserführenden Schichten während der Bauphase) als auch in qualitativer Hinsicht (durch Entfernung der Deckschicht, erhöhte Emissionen und/oder Störfälle während der Bau- und Betriebsphase) dennoch nicht von Vorneherein ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Beeinträchtigung der privaten Quelle durch Dritte kommen daher die Bestimmungen von Art. 704 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zur Anwendung. Auf die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG kann verzichtet werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einem allfälligen Schadenfall sowohl für Quellen von öffentlichem Interesse als auch für private Quellen das Verursacherprinzip gilt. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutze der privaten Quelle werden begrüsst.

c) Betriebsphase

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im Anschluss an die Bauarbeiten soll das anfallende Sicker- oder Quellwasser hinter der Seeabdichtung gefasst und unter dem Damm durchgeleitet werden, damit sich kein Wasserdruck aufbauen kann. Weiter ist vorgesehen, dieses gefasste Wasser bei Bedarf in den See zu pumpen. Für die technische Beschneidung wird gemäss den Aussagen im UVB lediglich lokales Wasser ohne Zusatzstoffe verwendet. Die Betriebsphase habe keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Laut dem Bericht zur Baugrunduntersuchung vom 19. Februar 2021 ist im Bereich des Speichersees "Usser Isch" nicht mit einem zusammenhängenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

Beurteilung:

Den Beurteilungen im Bericht zur Baugrunduntersuchung sowie im UVB kann gefolgt werden. Es drängen sich dazu keine weiteren Bemerkungen auf.

1.6.4 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB kommen im Untersuchungsperimeter, welcher sich vom Gebiet "Bolgen" bis zur oberen Waldgrenze in den Bereich "Usser Isch" erstreckt, folgende Waldstandorte vor:

- Typischer Ehrenpreis-Fichtenwald (Waldgesellschaft 55)
- Ehrenpreis-Fichtenwald mit Bergbaldrian (Waldgesellschaft 55VM)
- Alpenlattich-Fichtenwald mit Wollreitgras (Waldgesellschaft 57C)
- Preiselbeer-Fichtenwald (Waldgesellschaft 58V)
- Lärchen-Arvenwald mit Alpenrose (Waldgesellschaft 59).

Zudem sind gemäss Waldentwicklungsplan Bereiche davon als Schutzwald "Typ A" bezeichnet.

Für die neue Talabfahrts piste sind permanente Rodungen von 16 469 m² sowie temporäre Rodungen von 2271 m² vorgesehen. Da die Rodungsfläche mehr als 5000 m² beträgt, ist gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. Es liegt eine entsprechende Stellungnahme des BAFU vom 22. September

2022 vor. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen der Rodungsbewilligung des DIEM vom 9. November 2022 verwiesen.

Am 26. November 2020 fand im Beisein von Vertretenden der Gemeinde Davos (Forstbetrieb Davos), der Davos Klosters Bergbahnen AG, des BAFU, des ANU, des ARE, und des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN; Regionalforstbetrieb) eine Begehung statt. Gegenüber dem Vorprojekt konnte die Rodungsfläche aufgrund eines Variantenstudiums sowie aufgrund von sich aus der Begehung ergebenden Optimierungen um ca. 10 000 m² reduziert werden. Dies konnte im Rodungsgesuch entsprechend berücksichtigt werden.

Im Sinne von Art. 7 Abs. 1 WaG wird der Realersatz teilweise im Gebiet "Carjöl" im Bereich der Waldschneise (3455 m²; Resultat der Begehung vom 26. November 2020) geleistet. Auf Empfehlung des BAFU und des AWN wird der Bereich der nicht benutzen Talabfahrt von der Ischalp über den alten FIS-Slalomhang bis ins Gebiet "Bolgen" aus der Wintersportzone entlassen, dem Waldareal zugewiesen und als weitere Realersatzfläche aufgeforstet (10 232 m²). Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a WaG können anstelle von Realersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden. Basierend darauf ist vorliegend vorgesehen, festgelegte Lebensräume des Au-erwilds (WEP2018+) auf der Wiesner Alp aufzuwerten, um den übrig bleibenden Rodungersatz im Umfang von 2782 m² Waldfläche zu kompensieren.

Für die Bauphase werden im UVB zum Schutz des Waldes entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Ferner ist in den Rodungsgesuchsunterlagen die Empfehlung enthalten, wonach die neuen Waldränder entlang der aus dem Gebiet "Üsser Isch" bis ins Gebiet "Carjöl" führenden neuen Talabfahrts piste im Hinblick auf die Vor-nahme einer ökologischen Aufwertung gestuft auszubilden seien.

Laut der Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatz-massnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie "NHG-Ersatzmassnahmen") vom 1. Juli 2020 gelten typischer Preisel-beer-Fichtenwald (Waldgesellschaft 58V) und Lärchen-Arvenwald mit Alpenrose (Waldgesellschaft 59) nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur-

und Heimatschutz (NHG; SR 451) als ersatzpflichtige Lebensräume. Somit fallen infolge des Waldrodungsvorhabens von geschützten Waldstandorten für die Bauherrschaft (Davos Klosters Bergbahnen AG) total 9550 NHG-Ersatzpunkte an (6250 Ersatzpunkte für die Rodung des typischen Preiselbeer-Fichtenwalds und 3300 Ersatzpunkte für die Rodung des Lärchen-Arvenwald mit Alpenrose).

Beurteilung:

Die geplante neue Talabfahrt betrifft zu einem grossen Teil Wald. Gegenüber der im Stadium der Vorprüfungsvorlage vorgesehenen Pistenführung konnte im Rahmen der Projektüberarbeitung erreicht werden, dass die permanente Rodung nun eine Reduktion um 38 % erfahren hat. Die neue Piste ermöglicht es im Übrigen, das seit Jahren aus dem Gebiet "Usser Isch" bis ins Gebiet "Carjöl" stattfindende Freeridern in einen waldfreien Bereich zu lenken. Basierend auf den Umständen, dass der Bedarf für die Rodung insbesondere aus Sicherheitsgründen ausgewiesen ist, dass die Skiabfahrtskipistenführung, für welche Wald gerodet werden muss, auf ein Variantenstudium basiert, dass zudem ein heute für den Wald konfliktärer Zustand bereinigt werden kann und dass weitgehend Realersatz an den Rändern der neuen Talabfahrtskipiste sowie im nicht weit in nördlicher Richtung entfernt liegenden Gebiet des alten FIS-Slalomhanges geleistet werden kann, kann eine Bewilligung der nachersuchten Waldrodung erteilt werden.

Die vorgesehene Erstellung der neuen Piste und die damit in Zusammenhang stehenden Waldrodungen bergen die Gefahr bedeutender landschaftlicher Auswirkungen. Aufgrund der guten Einsehbarkeit aus Richtung Davos Platz sowie insbesondere vom Gegenhang (Schatzalp) her, ist diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Auswirkungen sind möglichst gering zu halten. Mit dem Ziel, die heute bereits prägnante Schneise durch den Wald in ihrer visuellen Wirkung nicht noch zu verstärken, ist daher die Waldrandausgestaltung samt Insel im Rahmen der Bauausführung mit der UBB und dem Forstdienst laufend zu optimieren, im Feld festzulegen und in der festgelegten Weise umzusetzen. Die für die Realisierung und den Betrieb einer neuen Talabfahrtskipiste zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" vom DIEM erteilte Rodungsbewilligung vom 9. November 2022 beinhaltet eine entsprechende Auflage.

1.6.5 Fauna

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB befinden sich im Untersuchungsperimeter keine Wildruhe- und Wildschutzzonen sowie Amphibienlaichgebiete. Das Maiebächji und der Carjölerbach seien keine Fischgewässer. Trotz des intensiven Wintersportbetriebs und der Variantenfahrenden würden sich Rauhfusshühner und Rehe im Waldgürtel des Gebiets "Jakobshorn" aufhalten. Die bisherige unkontrollierte Befahrung der Waldschneise und des Waldes durch Freerider unterhalb der Sesselbahn "Carjöl – Fuxägufer" durch Wintersportlerinnen und Wintersportler würde neu in waldfreie Bereiche und auf eine offizielle Piste gelenkt.

Der UVB führt weiter aus, dass laut den Aussagen des Amts für Jagd und Fischerei der zuständige Wildhüter rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren sei, damit allfällige Räumungen von Murmeltierbauten vorgenommen werden können. Zum Schutze der Brutvögel solle die Rodung ausserhalb der Brutzeit (Mitte April bis August) ausgeführt werden. Werden durch das Vorhaben Nester der Roten Waldameise tangiert, sei die entsprechende Fachperson des Forstbetriebes Davos beizuziehen. Sie werde die Umsiedlung der Nester begleiten.

Laut UVB wird davon ausgegangen, dass der Bau und Betrieb des Speichersees "Usser Isch" sowie die Neuerstellung und der Betrieb der Talabfahrtspiste zwischen vom Gebiet "Usser Isch" bis ins Gebiet "Carjöl" inklusive der dazugehörenden Beschneiungsanlagen unter Einhaltung der aufgeführten Massnahmen keine neuen Konflikte für die Wildtiere herbeiführen wird.

Beurteilung:

Die Aussagen im UVB zu den Aspekten des Wildtierschutzes und der Jagd sind korrekt und vollständig. Dazu ergeben sich weder Einwände noch zusätzliche Bemerkungen.

1.6.6 Bodenschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Im Zusammenhang mit den geplanten Baumassnahmen sind gemäss UVB umfangreiche bodenrelevante Arbeiten erforderlich. Der Ausgangszustand, das Vorgehen

sowie die Wiederherstellungsarbeiten sind im UVB beschrieben. Für die Bauphase sind entsprechende Massnahmen im UVB festgehalten.

Beurteilung:

Die im UVB gemachten Ausführungen sind sowohl hinsichtlich des chemischen wie auch des physikalischen Bodenschutzes vollständig und korrekt. Die für die Bauphase erforderlichen Massnahmen wurden festgelegt.

1.6.7 Eingriffe in schützenswerte Vegetation / NHG-Ersatzpflicht

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss der im Anhang 3 des UVB enthaltenen Vegetationskartierung ist eine Lebensraumkartierung nach Delarze erfolgt. Diesbezügliche Details können dem UVB entnommen werden. Im UVB ist betreffend das Hochmoorobjekt "Clavadeler Berg" (HM-242) von nationaler Bedeutung festgehalten, dass sich dieses ausserhalb des Untersuchungsperimeters befinde. Demgegenüber liegt das Flachmoorobjekt "Clavadeler Berg" (FM-2217) von nationaler Bedeutung teilweise im Untersuchungsperimeter. Weiter sei im Hinblick auf die Bau- und Betriebsphase zur Festlegung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen und flankierenden Massnahmen ein Moorspezialist beigezogen worden. Im Anschluss an eine Begehung vom 4. September 2020 habe der Moorspezialist für den Bereich des Speichersees "Usser Isch" die hydrologische Pufferzone des Flachmoorobjekts FM-2217 festgelegt (vgl. Bericht Hydrologische Pufferzone Flachmoor). Die hydrologische Pufferzone beinhalte zwei Linien. Im Bereich, welcher mit der äusseren Linie abgegrenzt sei, dürfe kein Wasser ausgeleitet werden, was bedeute, dass hier das Gelände nicht abgetragen werden dürfe. Materialschüttungen (beispielsweise für die Errichtung des Dammes) seien in diesem Bereich unter bestimmten Voraussetzungen aber möglich. Im Bereich, welcher durch die innere Linie abgegrenzt sei, seien Bauten nicht zulässig.

Laut dem Bericht zur Baugrunduntersuchung und dem TB würden der Speichersee "Usser Isch" und das Fm 2217 aus zwei unterschiedlichen Einzugsgebieten gespeist. Eine Beeinträchtigung der Flachmoorvegetation durch den Bau des Speichersees könne daher ausgeschlossen werden. Bezüglich Ziel- und Leitarten hält der beigezogene Moorspezialist fest, dass die Bewirtschaftung im Gebiet noch nicht vertraglich festhalten sei und Zielarten daher nicht festgelegt werden konnten. Es könne indes

angenommen werden, dass die Veränderung der Feuchtezeigerwerte durch den Bau des Speichersees nicht in messbarem Umfang festgestellt werden könne. Geschützten Arten wurden zudem nicht kartiert.

Eine rückwirkende Beurteilung der in der aktuellen kantonalen Gewässerschutzkarte als "nicht gefasst" bezeichneten Quelle hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen auf schützenswerte Lebensräume, wie dies der Vorprüfungsbericht des ARE anregte, sei nicht möglich, da der exakte Ort und das Datum der Erstellung der Quelfassung nicht bekannt und auch nicht dokumentiert seien.

Der UVB schlägt zum Schutz der Vegetation für die Bauphase vor, dass geeignete Massnahmen zu treffen seien. Da für die Bauphase noch keine detaillierten Angaben vorliegen, sei das Vorhaben vor Baubeginn mit der UBB vor Ort konkret festzulegen. Gegebenenfalls sei im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für beeinträchtigte Lebensräume, welche nicht vor Ort wiederhergestellt werden könnten, ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz an einem anderen Ort zu suchen.

Laut den Angaben im UVB würde der Betrieb des Speichersees "Usser Isch" sowie der Talabfahrt "Usser Isch – Carjöl" inklusive der Beschneidung dieser Piste zu geringen Beeinträchtigungen der Vegetation führen.

Im UVB ist weiter beschrieben, dass der Bau des Speichersees "Usser Isch" und die Erstellung der Talabfahrt "Usser Isch – Carjöl" inklusive der dazugehörenden Beschneidungsanlagen Eingriffe in das gewachsene Terrain erforderlich machen würden. Inventarisierte Biotopobjekte seien vom Vorhaben nicht betroffen. Dagegen müsse in nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG ersatzpflichtige Lebensräume eingegriffen werden, namentlich in Borstgrasrasen, Alpine Windheide und Zwergstrauchheiden. Für die beeinträchtigten Flächen seien Ersatzmassnahmen mit den entsprechenden Wertpunkten, Eingriffsfaktoren und den provisorischen Ersatzpunkten in Anwendung der Richtlinie "NHG-Ersatzmassnahmen" vom 1. Juli 2020 im UVB aufgeführt. Für die im Bereich der Talabfahrt neu beschneiten Vegetationseinheiten betrage der Eingriffsfaktor 0, weshalb diesbezüglich die Ersatzpflicht entfalle. Insgesamt habe die Bauherrschaft für den Bau des Speichersees "Usser Isch" und die Erstellung der Talabfahrt

"Usser Isch – Carjöl" inklusive der dazugehörenden Beschneiungsanlagen für Eingriffe in geschützte Lebensräume mit voraussichtlich 3692 NHG-Ersatzpunkten zu rechnen. Inklusive Rodung ergebe sich ein Malus von total 13 242 Ersatzpunkten.

Gemäss den Angaben im UVB würden sich im Bereich des für die Talabfahrtspiste "Usser Isch – Carjöl" zu rodenden Waldes zwischen 1900 m ü.M. bis zur oberen Waldgrenze voraussichtlich geschützte Vegetationstypen (Borstgrasrasen sowie Zwergstrauchheide) einstellen. Im Falle einer sorgfältig durchgeführten Rodung könne der Wiederherstellungsfaktor im besten Fall 0.6 betragen, was voraussichtlich 9810 NHG-Bonuspunkte für die Wiederherstellung von Lebensräumen ergeben würde.

Vor Ort könnten mit der vorgesehenen Ausdolung des Maiebächjjs weitere 5238 NHG-Bonuspunkte generiert werden. Im besten Fall könnten total 15 048 Ersatzpunkte gewonnen werden. Die Autoren des UVB kommen zusammenfassend zum Schluss, dass die im Rahmen des Vorhabens anfallenden NHG-Ersatzpunkte voraussichtlich vor Ort kompensiert werden können.

Der UVB schlägt dennoch die folgenden beiden weiteren möglichen Ersatzmassnahmen vor:

1. Entfernung einer Sickerpackung entlang einem im Bereich des Koordinatenpaars 2'782'880 / 1'183'215 liegenden Übergangsmoor
2. Ausdolung eines im Bereich des Koordinatenpaars 2'782'730 / 1'183'295 mit Steinen eingedeckten Bächleins

Laut der Wegleitung "Boden und Bauen" des BAFU aus dem Jahr 2015 könne eine Erfolgskontrolle und folglich die definitive Ersatzpunktebilanz frühestens drei Jahre nach Abschluss der Erdarbeiten erfolgen.

Beurteilung:

Vorab ist festzuhalten, dass die rechtsgültigen Abgrenzungen des Flachmoors FM-2217 "Clavadeler Berg" von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar zum Teil erheblich von den Kartierungsdaten des Kantons abweichen. Grundsätzlich ist immer

von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen. Die festgestellten Moorabgrenzungsdifferenzen werden in Anwendung von Art. 3 bis Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32) sowie in Anwendung von Art. 3 bis Art. 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) bei nächster sich bietender Gelegenheit basierend auf einer genau Kartierung der Biotop- und Artenschutzgebiete von nationaler Bedeutung durch den Kanton mit dem BAFU zu bereinigen sein. Aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes ist für die Bewilligungsfähigkeit des geplanten neuen Speichersees entscheidend, dass eine projektbedingte Beeinträchtigung der national bedeutsamen Flachmoor- und Hochmoorobjekte ausgeschlossen werden kann und zudem auch kein Präjudiz hinsichtlich der genauen Objektabgrenzung geschaffen wird.

Laut Angaben im UVB, welcher sich auf die Baugrunduntersuchungen stützt, könne eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Moore von nationaler Bedeutung ausgeschlossen werden, weil der zukünftige Speichersee und die Moore aus zwei unterschiedlichen Einzugsgebieten mit Wasser gespeist werden. Diesbezüglich wurde eine Fliessweganalyse (vgl. TB) durchgeführt, welche aufzeigt, dass der neu zu errichtende Speichersee "Usser Isch" und das westlich angrenzende Flachmoorobjekt FM-2217 "Clavadeler Berg" von nationaler Bedeutung aus zwei unterschiedlichen Einzugsgebieten gespeist werden. Überdies wurden vom beigezogenen Moorspezialisten hydrologische Pufferzonen des Flachmoorobjekts festgelegt, wobei das vorliegend zur Diskussion stehende Bauprojekt diese ausgeschiedenen Pufferzonen nicht betrifft. Zudem sind Schutzmassnahmen aufgelistet, mit denen eine schonende Bauweise gewährleistet werden kann.

Aufgrund der vorbeschriebenen Ausgangslage kann in der Beurteilung der Regierung eine projektbedingte Beeinträchtigung des Flachmoors FM-2217 oder eine Präjudizierung der genauen Moorabgrenzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleichwohl erscheint eine Überwachung der Entwicklung des besagten Flachmoors angezeigt, damit frühzeitig Sanierungsmassnahmen getroffen werden können, falls sich wider Erwarten Austrocknungstendenzen zeigen sollten.

Die NHG-Ersatzpflicht für die Erstellung des neuen Speichersees "Usser Isch" wird im UVB mit knapp 3400 Punkten beziffert. Als Ersatzmassnahme ist die Ausdolung des Maiebächjjs sowie die Schaffung einer Flachwasserzone beim See vorgesehen, was zusammen voraussichtlich rund 5300 NHG-Ersatzpunkte ergeben würde. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall genügend konkrete und realisierbare NHG-Ersatzmassnahmen ausgewiesen sind.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Erstellung und der Betrieb des Speichersees "Usser Isch" aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gestützt auf Art. 3 und Art. 18 NHG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 und Abs. 7 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) sowie gestützt auf Art. 4 f. der Flachmoorverordnung vorbehältlich der im UVB beschriebenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bewilligt werden kann. Eine Präjudizierung der Festlegung der genauen Moorabgrenzungen in Anwendung von Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung durch das vorliegende Projekt kann mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorbehältlich der im Umweltbericht beschriebenen Massnahmen sowie vorbehältlich einer sorgfältigen Bauausführung verursacht die geplante Erstellung und der Betrieb der Talabfahrts piste "Usser Isch – Carjöl" inklusive der dazugehörenden Beschneiungsanlagen keine gravierenden Auswirkungen auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes. Allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zum Schutz seltener respektive geschützter Arten sind durch die UBB im Rahmen der Projektausführung direkt umzusetzen.

1.6.8 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Ausführungen im UVB liegt der Untersuchungsperimeter im Skigebiet "Jakobshorn", welches sich an der Ostflanke des Landwassertales befindet. Der Horizont wird vom Brämabüel und vom Jakobshorn, welche durch einen felsigen Grat verbunden sind, dominiert. An den Bergflanken breiten sich Alpweiden und -wiesen aus. Die Zubringer-, Beschäftigungs- und Beschneiungsanlagen, die Speicherseen, die Erschliessungswege sowie die Bergrestaurants weisen auf die bestehende touristische Nutzung hin. Darunter befindet sich ein Waldgürtel mit Waldstrassen und

-schneisen. Der Landwassertalboden ist mit intensiver Landwirtschaft, dem Siedlungsgebiet und weiteren touristischen Infrastrukturanlagen um das Bolgenareal belegt.

Laut UVB befinden sich innerhalb des Untersuchungsperimeters keine Landschaftsschutzobjekte. Im Bereich südlich der Talstation der Sesselbahn "Usser Isch Express" werden im Sommer Schweine gehalten. Diese hätten in ihrem Auslauf mit Unterständen sämtliche Vegetation abgefressen und den Boden komplett freigelegt und umgeackert. Die Fläche steche daher als Landschaftseingriff ins Auge.

Weiter wird im UVB ausgeführt, dass sich das Landschaftsbild während der Bauphase durch den Bau des Speichersees "Usser Isch", infolge der zum Zwecke der Erstellung der neuen Skiabfahrts piste durchzuführende Waldrodung sowie infolge der für die neue Talabfahrts piste nötig werdenden beiden Terrainanpassungen und der Erweiterung der Beschneiungsanlage vorübergehend bis zur Wiederbegrünung verändern wird.

Im Bereich des Speichersees "Usser Isch" würden die grössten Veränderungen erfolgen. Der UVB schlägt vor, dass der Damm des Speichersees in der Weise gestaltet werden soll, dass der natürliche Böschungswinkel der Umgebung aufgenommen wird und eine strukturierte und naturnahe Oberfläche entsteht. Dadurch könne eine optimale Einpassung ins Gelände erreicht werden. Dem TB liegen 3D-Simulationen sowie georeferenzierte Visualisierungen bei.

Die geplante Erstellung der Talabfahrt "Usser Isch – Carjöl" werde gemäss UVB durch die Verbreiterung der Waldschneise eine Landschaftsveränderung darstellen. Durch den geschwungenen Verlauf, die variable Breite, die berücksichtigten Waldinseln und die Wiederaufforstungsflächen werde die Talabfahrt vom Siedlungsgebiet her indes nicht als durchgehend gerade und künstliche Schneise in Erscheinung treten. Durch einen gestuften seitlichen Waldrand könne die landschaftliche Einpassung noch weiter optimiert werden.

Die Autorin des UVB geht davon aus, dass das Projekt in Verbindung mit der Umsetzung der im UVB beschriebenen Massnahmen und Empfehlungen unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes vertretbar sei.

Beurteilung:

Aus Sicht des Landschaftsschutzes erweist es sich als Vorteil, dass der Standort für den neuen Speichersee "Usser Isch" in eine Geländekammer zu liegen kommt, die bereits heute touristisch intensiv genutzt wird und durch verschiedene Transportanlagen, aber auch durch Alpstrassen erheblich vorbelastet ist. Auch wenn dies per se keine zusätzlichen landschaftlichen Beeinträchtigungen rechtfertigt, so kann der Standort dennoch im Sinne des landschaftlichen Schonungsgebots und im Kontext mit den umliegenden Feuchtstandorten als relativ günstig eingestuft werden. Für das Endergebnis wird es ausschlaggebend sein, wie naturnah und sorgfältig die luftseitigen Böschungen und der Kronenbereich (Damm und Berme) ausgeführt werden. Die vorgesehene Erstellung der neuen Piste und die damit in Zusammenhang stehenden Waldrodungen bergen die Gefahr in sich, dass damit bedeutenden Auswirkungen in landschaftlicher Hinsicht einhergehen werden. Aufgrund der guten Einsehbarkeit aus Richtung Davos Platz sowie insbesondere vom Gegenhang (Schatzalp) ist es daher wichtig, diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Mit dem Ziel, die heute bereits prägnante Schneise durch den Wald in ihrer visuellen Wirkung nicht noch zu verstärken, ist daher die Waldrandausgestaltung samt Insel im Rahmen der Bauausführung mit der UBB und dem Forstdienst laufend zu optimieren, im Feld festzulegen und in der festgelegten Weise umzusetzen. Die vom DIEM erteilte Rodungsbewilligung vom 9. November 2022 beinhaltet eine entsprechende Auflage.

1.6.9 Lärmschutz

a) Bauphase

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut UVB befinden sich die Bauperimeter des geplanten neuen Speichersees "Usser Isch" sowie der zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" anzulegenden neuen Talabfahrts piste ausserhalb von lärmempfindlichen Empfängerpunkten gemäss Art. 2 Abs. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Im UVB ist weiter aufgeführt, dass die Bauarbeiten zweckmässig zu planen

seien. Im Falle notwendiger Helikopterflügen seien bewohnte Gebiete zu meiden. Ferner seien Umschlag- und Installationsplätze nicht in der Nähe von lärmempfindlichen Gebäuden einzurichten. Schliesslich seien in Anwendung der Baulärm-Richtlinie (BLR) des BAFU aus dem Jahre 2011 aufgrund der Lage der Baustelle während den Bauarbeiten die üblichen Vorsorgemassnahmen gemäss USG zu treffen.

Beurteilung:

Baulärm muss gemäss BLR mit Massnahmen begrenzt werden (vgl. Art. 6 LSV). In einem Umkreis von 300 m zu den Baustellen "Speichersee" und "Talabfahrt" befinden sich einzelne Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen. Im Rahmen des BAB-Gesuchs sind vom Projektverfasser die Massnahmenstufen gemäss BLR festzulegen sowie die entsprechend der festgelegten Massnahmenstufe notwendigen Massnahmen aufzuzeigen.

b) Betriebsphase

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Gemäss UVB seien die durch die bestehenden Transportanlagen und Pisten entstehenden Lärmbelastungen auf dem Jakobshorn aufgrund der Abgeschiedenheit dieser Anlagen während des Betriebs weitgehend zu vernachlässigen. Einzig der unterste Bereich der Talabfahrt durch das Gebiet "Gämpen" und das Bolgenareal würden lärmempfindliche Gebiete betreffen. Die Beschneigung, die Pistenpräparation und der Schneesportbetrieb würden in der Wintersaison eine zeitlich eingeschränkte Lärmbelastung verursachen. Für diese Bereiche liege ein Betriebskonzept vor. Mit einer im Rahmen dieses Betriebskonzepts betriebenen Beschneigung sei gewährleistet, dass die Planungswerte nach Anhang 6 LSV pro Schneeerzeugerstandort unter ausgewiesener maximaler Schneizeit am Tag und bei Nacht eingehalten werden könnten. Diese Vorgaben seien für die Betreiber verbindlich. Die Restaurants in den Skigebieten würden während der täglichen Betriebszeiten erheblichen Lärm verursachen, weshalb diese selber nicht als lärmempfindlich eingestuft würden.

Beurteilung:

Bei der Erstellung des Speichersees "Usser Isch" sowie bei der vorliegend zur Debatte stehenden Erweiterung der Beschneiungsanlage handelt es sich im Sinne der Lärmschutzgesetzgebung um neue ortsfeste Anlagen, welche nach dem Inkrafttreten

des USG am 1. Januar 1985 errichtet werden. Es kommt somit Art. 7 LSV zur Anwendung. Die Lärmemissionen der neuen Anlage müssen somit prioritär so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). In jedem Fall dürfen jedoch infolge des Betriebs des Speichersees "Usser Isch" sowie der Beschneiungsanlagen bei den umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschritten werden.

Bezüglich des Speichersees "Usser Isch" sind im Betrieb kaum Lärmemissionen zu erwarten. Das am nächsten liegende Gebäude (Bergrestaurant "Carjölöler Berg") mit lärmempfindlichen Räumen befindet sich in über 100 m Distanz.

Die Lärmimmissionen infolge Beschneigung der neuen Talabfahrtspiste "Usser Isch – Carjöl" wurden im Rahmen eines Lärmnachweises, welcher bei den eingereichten Unterlagen liegt, beurteilt. Die Zapfstellen der Beschneigung für die neue Skiabfahrtspiste liegen in 250 m Distanz und mehr zu den am nächsten liegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen (Wohngebäude) im Gebiet "Bolgen". Unter Berücksichtigung der im Lärmnachweis festgehaltenen Vorgaben hinsichtlich Schneidauer sowie hinsichtlich der beschriebenen Anlagen- und Betriebsdaten können die Planungswerte bei den massgebenden Empfangspunkten gemäss Art. 7 sowie Anhang 6 LSV auch nach der Erweiterung der Beschneiungsanlagen eingehalten werden.

1.6.10 Luftreinhaltung

a) Bauphase

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Laut den Angaben im UVB ist während der Bauphase durch die Bauarbeiten, Materialtransporte und Baumaschinen mit schwachen bis örtlich mittleren Staub- und Feinstaubemissionen zu rechnen. Gemäss der Baurichtlinie Luft (BauRLL) des BAFU aus dem Jahre 2016 sei aufgrund der Lage, der Dauer, der Art und der Grösse der Baustelle in der Bauphase die Massnahmenstufe A einzuhalten.

Beurteilung:

Laut Anhang 2 Ziffer 88 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) sind die Emissionen von Baustellen insbesondere durch Emissionsbegrenzungen bei den eingesetzten Maschinen und Geräten sowie durch geeignete Betriebsabläufe so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Dabei müssen Art, Grösse und Lage der Baustelle sowie die Dauer der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Die BauRLL konkretisiert diese Vorschrift.

Eine Baustelle wird gemäss BauRLL in die Massnahmenstufe B eingestuft, sofern sie länger als 1,5 Jahre in Betrieb ist, sofern die Baustellenfläche mehr als 10 000 m² umfasst oder sofern mehr als 20 000 m³ Material umgeschlagen wird. Andernfalls wird die Baustelle in die Stufe A eingestuft.

Vorliegend geht es betreffend das Teilprojekt "Neuer Speichersee Uscher Isch" um ein Bauvorhaben, deren Baustelle entgegen der Annahme im UVB gestützt auf Anhang 2 Ziffer 88 LRV und der BauRLL auf Stufe "Baubewilligungsverfahren" für die Bauphase statt der Massnahmenstufe A der Massnahmenstufe B zuzuordnen ist. Es sind die diesbezüglichen Basismassnahmen (gute Baustellenpraxis) sowie die Zusatzmassnahmen (spezifische Massnahmen) aufzuzeigen und umzusetzen.

b) Betriebsphase

Betreffend die Betriebsphase ergeben sich keine Bemerkungen.

1.6.11 Langsamverkehr*Projektauswirkungen gemäss UVB:*

Während der Bauphase ist basierend auf die Aussagen im UVB sicherzustellen, dass die betroffenen Wege jederzeit ohne Gefährdung benutzt werden können und keine zusätzlichen Schäden entstehen. Andernfalls wird vorgeschlagen, die betroffenen Wegabschnitte temporär zu sperren und/oder die Wegbenutzerinnen und Wegbenutzer mit geeigneter Signalisation umzuleiten. Nach Abschluss der Arbeiten sei die ursprüngliche Signalisation wiederherzustellen.

Beurteilung:

Zu den Ausführungen im UVB betreffend die Thematik des Langsamverkehrs ergeben sich keine Bemerkungen.

1.6.12 Übrige Umweltbereiche

Bezüglich weiterer Bereiche der Umweltschutzgesetzgebung ist festzuhalten, dass diese Belange vom vorliegend zu beurteilenden Vorhaben nicht oder zumindest nicht in relevantem Masse berührt werden respektive dass keine Konflikte zwischen Projektbelangen und Interessen aus diesen Bereichen bestehen. Entsprechend ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

1.7 Zusammenfassung

1.7.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG, Davos Platz, von der CONCEPTA AG, Davos Dorf, erarbeiteten Umweltverträglichkeitsberichtunterlagen betreffend die geplante Neuerstellung und Beschneigung einer Talabfahrtspiste aus dem Gebiet "Usser Isch" bis ins Gebiet "Carjöl" samt dem Neubau eines Speichersees im Gebiet "Usser Isch" im Skigebiet "Jakobshorn" eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Vorhaben ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die in Zusammenhang mit der Erstellung der neuen Skiabfahrtspiste nötige Rodungsbewilligung wird gleichzeitig mit dem Regierungsbeschluss zur vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Davos mit UVP eröffnet.

1.7.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- a) Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung laut UVB sowie laut den weiteren Projektunterlagen

sind, sofern von den zuständigen Behörden nichts Anderes verfügt wird, im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren zu konkretisieren und umzusetzen.

- b) Der UBB obliegt insbesondere die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich und bezüglich Gewässerschutz heiklen Bereichen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässer während der Bauausführung, die Aufsicht über die Umsetzung der ökologischen Ersatzmassnahmen sowie die Erfolgskontrolle.
- c) Aus Sicht der Oberflächengewässer wird festgehalten,
- dass bei einem allfälligen Schadenfall sowohl für Quellen von öffentlichem Interesse als auch für private Quellen das Verursacherprinzip gilt,
 - dass die private Quelle im Nahbereich des geplanten Speichersees "Uscher Isch" bei der Ausführung der Arbeiten in Ausübung der Sorgfaltspflicht in keiner Weise beeinträchtigt werden darf,
 - dass für die Wasserbezüge aus den Quellsystemen beziehungsweise den Überläufen der Trinkwassernutzungen "Clavadel (Tälli)", "Uscher Isch", "Quellen Jatz Tal" und "Überlauf Trinkwasserquelle Fuxägufer" keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen nach Art. 29 lit. a GSchG existieren und im Übrigen auch nicht erforderlich sind, weil davon auszugehen ist, dass aufgrund der Wasserbezüge keine wesentliche Beeinflussung der Wasserführung eines Fliessgewässers erfolgt, wobei diesbezüglich gegebenenfalls eine Bewilligung zu beantragen wäre, wenn sich die Verhältnisse wider Erwarten verändern sollten,
 - dass das ANU unverzüglich durch die Davos Klosters Bergbahnen AG zu orientieren ist, sofern der Speichersee aufgrund ausserordentlicher Ereignisse aus Sicherheitsgründen sofort abgesenkt werden muss,
 - dass durch die Davos Klosters Bergbahnen AG ein Bewilligungsgesuch für die Stauanlagenentleerung einzureichen ist, sofern der Speichersee gespült oder entleert werden muss und
 - dass möglichst bald im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung für das im Bereich des zukünftigen Speichersees "Uscher Isch" verschobene und revitalisierte Maiebächli ein Gewässerraum nach Art. 36a GSchG) in Verbindung mit Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV von 11 m festgelegt wird.

- d) Aus Sicht des Artenschutzes wird festgehalten,
- dass für die Überwachung des Zustands des Flachmoors "Clavadeler Berg" (FM-2217) von nationaler Bedeutung bis Baubeginn ein Monitoringkonzept zu erstellen ist,
 - dass gegebenenfalls Nullmessungen durchzuführen sind,
 - dass die Davos Klosters Bergbahnen AG dazu verpflichtet wird, Sanierungsmassnahmen zu treffen, falls entgegen den Prognosen in den Fachgutachten erhebliche Zustandsveränderungen am Flachmoor "Clavadeler Berg" (FM-2217) von nationaler Bedeutung auftreten sollten und
 - dass allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zum Schutz seltener respektive geschützter Pflanzen- oder Tierarten durch die UBB im Rahmen der Projektausführung direkt umzusetzen sind.
- e) Aus Sicht des Lärmschutzes wird festgehalten,
- dass im Hinblick auf die zu erteilende BAB-Bewilligung im Rahmen des Baugesuchs vom Projektverfasser die Massnahmenstufen gemäss BLR festzulegen sind und
 - dass entsprechend der festgelegten Massnahmenstufen die notwendigen Lärmschutzmassnahmen aufzuzeigen sind.
- f) Aus Sicht der Luftreinhaltung wird festgehalten,
- dass im Hinblick auf die zu erteilende BAB-Bewilligung im Rahmen des Baugesuchs vom Projektverfasser die Massnahmenstufen gemäss BauRLL festzulegen sind und
 - dass entsprechend der festgelegten Massnahmenstufen die notwendigen Luftreinhaltemassnahmen aufzuzeigen sind.

1.8 Feststellung der Umweltverträglichkeit

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Ergebnis, dass die im Skigebiet "Jakobshorn" in der Gemeinde Davos geplante neue Talabfahrtspiste "Usser Isch – Carjöl" samt Beschneigung und neuem Speichersee "Usser Isch" unter Berücksichtigung des räumlichen und funktionellen Zusammenhangs aller Anlageteile (Gesamtanlage) im Sinne der Vorschriften zum Schutze der Umwelt verträglich erstellt und betrieben werden können, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen werden.

1.9 Genehmigungentscheid

Nachdem aufgrund der vorstehenden Ausführungen festgestellt worden ist, dass die geplante neue Talabfahrtspiste "Usser Isch – Carjöl" samt Beschneiung und neuem Speichersee "Usser Isch" umweltverträglich erstellt und betrieben werden können, und die Anlagen in Übereinstimmung mit der Wegleitung "Beschneigungsanlagen 2007" geplant worden sind sowie die raumplanerischen Grundvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erfüllt sind, können der Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" vom 28. November 2021 sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Speichersee Usser Isch, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" vom 9. August 2021 genehmigt werden.

1.10 Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

1.10.1 Baubewilligung

Die vorgesehene Erstellung sowie der geplante Betrieb der neuen Skiabfahrtspiste aus dem Gebiet "Usser Isch" ins Gebiet "Carjöl", von Anlagen zur Beschneiung dieser Skipiste sowie des neuen Speichersees "Usser Isch" bedarf einer Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG). Die Baueingabeprojekte haben sämtliche neu geplanten Anlagenteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind dabei zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

1.10.2 BAB-Bewilligung

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt der erforderlichen Baueingabepläne, Berichte und weiterer Unterlagen sowie mitsamt der Gesuche für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE für die Erteilung der BAB-Bewilligung (Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG) zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich dabei nicht um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG, sondern um eine Bewilligung zu einem nutzungsplankonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird. Im vorliegenden Fall liegen dem ARE bereits zwei Baugesuche der Davos Klosters Bergbahnen AG für die der

vorliegenden Nutzungsplanung zugrunde liegenden Bauvorhaben vor. Die diesbezüglichen BAB-Bewilligungen können vom ARE verbunden mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen im Anschluss an die vorliegende Genehmigung des Zonenplans "Skigebiet Jakobshorn: Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" 1:2000 vom 28. November 2021 sowie des Generellen Erschliessungsplans "Skigebiet Jakobshorn: Speichersee Usser Isch, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" 1:2000 vom 9. August 2021 der Gemeinde Davos erteilt werden.

1.10.3 Bewilligung für Inbetriebnahme des Speichersees "Usser Isch"

Für die Inbetriebnahme respektive für das Ersteinstauen des neuen Speichersees "Usser Isch" ist basierend auf die Stauanlagengesetzgebung eine Bewilligung der für die Stauanlagenaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Diese durch das AEV zu erteilende Bewilligung umfasst unter anderem die Genehmigung des Wehr-, Notfall- und Überwachungsreglements der betroffenen Stauanlage. Im Rahmen dieses spezialrechtlichen Bewilligungsverfahrens werden allfällige Auflagen aus der sicherheitsrelevanten Prüfung überprüft.

1.10.4 Schlussbemerkungen

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten noch fehlenden Bewilligungen unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden können.

Die Einholung von weiteren Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht notwendig. Sofern für die Realisierung der vorliegend zur Debatte stehenden Projekte nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Die Regierung beschliesst:

1. Der **Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Talabfahrt Usser Isch – Carjöl"** vom 28. November 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Speichersee Usser Isch, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl"** vom 9. August 2021 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht samt dazugehöriger Fachberichte und gestützt auf den zum Umweltverträglichkeitsbericht erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 11. August 2022 sowie in Verbindung mit den nachstehend formulierten zusätzlichen Auflagen und Hinweisen sowie der nachfolgend formulierten Anweisung, Bedingung und Feststellung festgehalten, dass die zwischen dem Gebiet "Usser Isch" und dem Gebiet "Carjöl" geplante neue Talabfahrtspiste sowie die vorgesehenen Ergänzungen der Pistenbeschneigung im Skigebiet "Jakobshorn" (Talabfahrt "Usser Isch – Carjöl" sowie Speichersee "Usser Isch") umweltverträglich errichtet und betrieben werden können:
 - 3.1 Die projektintegrierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sowie gemäss den weiteren Projektunterlagen sind, sofern von den zuständigen Behörden nichts Gegenteiliges oder nichts Zusätzliches verfügt wird, im Rahmen der nachfolgenden BAB-Verfahren sowie der Realisierung der Projekte zu konkretisieren und umzusetzen.
 - 3.2 Die Gemeinde wird angewiesen, für das verschobene Maiebächji einen Gewässerraum festzulegen.
 - 3.3 Für die Überwachung des Zustands des Flachmöors "Clavadeler Berg" (FM-2217) von nationaler Bedeutung ist bis Baubeginn ein Monitoringkonzept zu erstellen, und es sind gegebenenfalls Nullmessungen durchzuführen. Sollten

sich entgegen der Prognosen in den Fachgutachten erhebliche Zustandsveränderungen des Moors ergeben, wird die Davos Klosters Bergbahnen AG dazu verpflichtet, Sanierungsmassnahmen zu treffen.

3.4 Allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zum Schutz seltener respektive geschützter Pflanzen- oder Tierarten sind durch die Umweltbaubegleitung im Rahmen der Projektausführung direkt umzusetzen.

3.5 Im BAB-Gesuch sind die Massnahmenstufen gemäss Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt festzulegen sowie die notwendigen Lärmschutzmassnahmen aufzuzeigen.

3.6 Im BAB-Gesuch sind die Massnahmenstufen gemäss Baurichtlinie "Luft" des Bundesamts für Umwelt festzulegen sowie die notwendigen Luftreinhalte-massnahmen aufzuzeigen.

3.7 Es wird darauf hingewiesen,

- a) dass bei einem allfälligen Schadenfall sowohl für Quellen von öffentlichem Interesse als auch für private Quellen das Verursacherprinzip gilt,
- b) dass die private Quelle im Nahbereich des geplanten Speichersees "Usser Isch" bei der Ausführung der Arbeiten in Ausübung der Sorgfaltpflicht in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte,
- c) dass für die Wasserbezüge aus den Quellsystemen beziehungsweise den Überläufen der Trinkwassernutzungen keine gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen erforderlich sind. Vorbehalten bleibt eine Bewilligungspflicht, falls sich die Verhältnisse wider Erwarten verändern sollten,
- d) dass das Amt für Natur und Umwelt unverzüglich durch die Davos Klosters Bergbahnen AG zu orientieren ist, falls der Speichersee aufgrund ausserordentlicher Ereignisse aus Sicherheitsgründen sofort abgesenkt werden muss und

- e) dass durch die Davos Klosters Bergbahnen AG ein Bewilligungsgesuch für die Stauanlagenentleerung einzureichen ist, sobald der Speichersee gespült oder entleert werden muss.
4. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 9. November 2022 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss zur Nutzungsplanung eröffnet.
 5. Die vorliegenden Projekte bedürfen vorgängig ihrer Realisierung einer Baubewilligung der Standortgemeinde und einer BAB-Bewilligung des Amts für Raumentwicklung. Für die Inbetriebnahme respektive für das Ersteinstauen des neuen Speichersees "Usser Isch" ist zudem eine Bewilligung des Amts für Energie und Verkehr notwendig. Weitere, derzeit nicht absehbare, Bewilligungen bleiben vorbehalten.
 6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Zonenplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" vom 28. November 2021, der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 "Skigebiet Jakobshorn: Speichersee Usser Isch, Talabfahrt Usser Isch – Carjöl" vom 9. August 2021, die Unterlagen des Umweltverträglichkeitsberichts, der Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 30. Juni 2020, die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität sowie die Anhörung des Bundesamts für Umwelt zum Rodungsgesuch vom 22. September 2022 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Verwaltungszentrum Sinergia, Ringstrasse 10, Parterre, 7001 Chur (vorgängige telefonische Anmeldung beim Empfang unter der Telefonnummer 081 257 50 55 erforderlich) eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
 7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
 8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

9. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Davos Klosters Bergbahnen AG, Brämabüelstrasse 11, 7270 Davos) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.

10. Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Volksabstimmung vom 28. November 2021 sowie des Beschlusses des Kleinen Landrates vom 9. August 2021 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass Berechtigte gegen diesen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftlich und begründet Beschwerde erheben können, wobei der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel beizulegen sind.

11. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt von dessen Eröffnung.

12. Mitteilungen:
 - A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung
 - Kleiner Landrat der Gemeinde Davos, Rathaus, Berglistutz 1, 7270 Davos Platz
 - Davos Klosters Bergbahnen AG, Brämabüelstrasse 11, 7270 Davos Platz
 - Kollektivgesellschaft "Usser Bolga", Branger, Aebli & Co., Maienstrasse 21, 7270 Davos Platz
 - [REDACTED] 7270 Davos Platz
 - Stauffer und Studach AG für Raumentwicklung, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur

- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

B. Regierungsbeschluss

- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Tiefbauamt

C. Rodungsbewilligung samt einem Exemplar der Rodungsunterlagen

- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern

D. Rodungsbewilligung

- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart
- Graubündner Kantonalbank, SEKO, Postfach, 7001 Chur



Der Präsident:

Peter Peyer

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin